

Stadt Niederstetten Main-Tauber-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederstetten Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 21.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 21.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 13.12.1991 i.d.F. vom 30.11.2010 beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **10,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden die nachgewiesenen Reinigungskosten ersetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz/Pauschale von 6,00 € für die ersten vier Stunden und von 4,00 € für je weitere vier Stunden gewährt.
Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Auf Antrag kann eine Pauschale von 100 € pro Tag gewährt werden.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes:

- Feuerwehrkommandant	1850 €
- Stellv. Feuerwehrkommandant (jedoch nur wenn nicht gleichzeitig Abtl.-Kommandant)	460 €
- Abteilungskommandant Niederstetten Stadt	600 €
- Stellv. Abteilungskommandant Niederstetten Stadt	320 €
- Abteilungskommandant in den Ortswehren	120 €
- Gerätewart Niederstetten Stadt + Gesamtwehr	600 €
oder:	
Gerätewart Niederstetten Stadt	240 €
Gerätewart Gesamtwehr - Fachbereich Fahrzeugwartung	120 €
Gerätewart Gesamtwehr - Fachbereich Ausrüstung	120 €
Gerätewart Gesamtwehr - Fachbereich Elektro/Funktechnik	120 €
Gerätewart Gesamtwehr - Atemschutz/Umweltschutz	120 €
- Gerätewart in den Ortswehren (Mindestausstattung mit Motorspritze)	60 €
- Gerätewart in den Ortswehren mit Fahrzeug	120 €
- Kleiderwart Gesamtwehr	120 €
- Jugendfeuerwehrwart	320 €
- Pressesprecher / Neue Medien	120 €

Mit der Aufwandsentschädigung sind Fahrtkosten, Telefonkosten und sonstige Auslagen abgegolten.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaufschlag das entstandene Versäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

- (1) Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € /Stunde bezahlt.
- (2) Die Stadt hat dem privaten Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbrachten Entgeltfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Ein bestehender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers geht auf die Stadt über (§ 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz).
- (3) Für die regelmäßigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen wird auf Antrag eine Pauschale von 10 € als Aufwandsentschädigung geleistet.
- (4) Für vom Bürgermeister oder vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordneten Dienst auf der Feuerwache wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €/Stunde bezahlt.
- (5) Für vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordnete Vertretung oder vorübergehende Unterstützung des hauptamtlichen Gerätewartes werden 10,00€/Stunde nach Stundennachweis gewährt.
- (6) Erfolgt in der Zeit des angeordneten Dienstes oder Übung nach den Absätzen 4 und 5 ein Einsatz, wird für die Dauer des Einsatzes die Aufwandsentschädigung nach § 1 berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, den 21.11.2017

Rüdiger Zibold
Bürgermeister